

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 8/09 S

S 13 AS 1787/09 ER (SG Nordhausen)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Mittelsachsen, Amt für Arbeit und Beschäftigungsförderung,
vertreten durch den Landrat,
Burgstraße 34, 04720 Döbeln,

Antragsgegner.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Das Sozialgericht Leipzig wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes über Ansprüche des Antragstellers auf Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II. Der Antragsteller, der zunächst seinen Wohnsitz in 04720 Döbeln im Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts (SG) Chemnitz in Sachsen hatte, hielt sich bis zum 20.1.2009 in der Jugendstrafanstalt in 04565 Regis-Breitungen auf, die im Zuständigkeitsbereich des SG Leipzig in Sachsen liegt. Seit dem 20.1.2009 befand er sich in einer Klinik in 37318 Marth. Dieser Ort gehört zum Zuständigkeitsbereich des SG Nordhausen in Thüringen. Am 26.3.2009 erhob der Antragsteller entsprechend der Rechtsmittelbelehrung im Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 2.3.2009 beim SG Chemnitz "Klage mit einstweiligem Rechtsschutz". Mit Beschluss vom 7.4.2009 (Az: S 42 AS 1552/09 ER) erklärte sich das SG Chemnitz für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das SG Leipzig. Das SG Leipzig erklärte sich mit Beschluss vom 15.5.2009 (Az: S 5 AS 1319/09 ER) ebenfalls für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das SG Nordhausen, weil die Verweisung wegen falscher Angaben des Antragstellers irrtümlich an das SG Leipzig erfolgt sei. Mit Beschluss vom 3.6.2009 (Az: S 13 AS 1787/09 ER) hat das SG Nordhausen den Rechtsstreit dem Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des örtlich zuständigen SG vorgelegt.

II

- 2 Zum zuständigen Gericht ist in Übereinstimmung mit dem bindenden Verweisungsbeschluss des SG Chemnitz vom 7.4.2009 das SG Leipzig zu bestimmen.
- 3 Gemäß § 58 Abs 1 Nr 4 SGG wird das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsame nächsthöhere Gericht ua dann bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Die Voraussetzungen dieser hier allein als einschlägig in Betracht kommenden Norm sind vorliegend gegeben, obwohl das SG Nordhausen von einem eigenen Verweisungsbeschluss abgesehen und von seiner Unzuständigkeit ausgehend unmittelbar das BSG zur Bestimmung des Gerichts angerufen hat (*vgl BSG, Beschluss vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2*). Eine vom Beschluss des SG Chemnitz abweichende Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts kommt entgegen der Auffassung des SG Leipzig hier nicht in Betracht.
- 4 Für den einstweiligen Rechtsschutz ist gemäß § 86b Abs 1 und Abs 2 SGG das Gericht der Hauptsache zuständig, das grundsätzlich das Gericht des ersten Rechtszuges ist. Damit gelten

die einschlägigen Regelungen der örtlichen Zuständigkeit. Das SG Leipzig ist hiernach schon deshalb für die Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes örtlich zuständig, weil der Verweisungsbeschluss des SG Chemnitz nach § 98 Satz 1 SGG, § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) unanfechtbar (§ 98 Satz 2 SGG) und für das SG Leipzig bindend ist (§ 17a Abs 1 GVG). Ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher Unzuständigkeit ist im Interesse einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung grundsätzlich auch dann verbindlich, wenn die Verweisung prozessuale oder materielle Vorschriften verletzt. Hiervon kann hier nicht ausnahmsweise deshalb abgesehen werden, weil das SG Chemnitz willkürlich gehandelt oder gegen elementare Verfahrensgrundsätze verstoßen hätte (*vgl BSG, Beschluss vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2 mwN*).

- 5 Ein Verstoß gegen elementare Verfahrensgrundsätze ist nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich. Die Entscheidung des SG Chemnitz ist auch nicht willkürlich. Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung allein dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und deshalb auch Art 3 Abs 1 GG verletzt. Vorliegend fehlen hierfür Anhaltspunkte.
- 6 Zwar könnte möglicherweise zunächst aufgrund des Aufenthaltsortes des Klägers in der Klinik in 37318 Marth zum Zeitpunkt der Einreichung seines Antrages das SG Nordhausen gemäß § 57 Abs 1 Satz 1 SGG zuständig gewesen sein, durch die bindende Verweisung wurde jedoch das SG Leipzig zuständig. Allein eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung des § 57 SGG durch das SG Chemnitz begründet keine Willkür. Weder der Begründung des Verweisungsbeschlusses des SG Chemnitz noch den sonstigen Umständen ist zu entnehmen, dass die Verweisung auf einem offensichtlich unhaltbaren oder unsachlichen Verhalten beruhte. Das SG Chemnitz ist von einem für die Zuständigkeit maßgeblichen Aufenthaltsort des Antragstellers im Bezirk des SG Leipzig ausgegangen. Hierfür konnte es sich darauf stützen, dass der Antragsteller als seine Adresse den im Zuständigkeitsbereich des SG Leipzig liegenden Ort Regis-Breitingen angegeben hatte und die zusätzliche Nennung der Fachklinik 37318 Marth mit dem Zusatz "zur Zeit untergebracht/Postanschrift" erfolgte. Diese Angaben sowie die Äußerungen der Beteiligten im Rahmen ihrer Anhörung zur beabsichtigten Verweisung enthielten keinen Hinweis darauf, dass es sich um die Anschrift einer Justizvollzugsanstalt und nicht um einen ständigen Wohnsitz handelte. Selbst wenn das SG Chemnitz erforderliche weitere Ermittlungen unterlassen haben sollte, stellt dies noch kein offensichtlich unsachliches Verhalten dar.

